

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Dr. Evelyn Kenzler und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/590 –**

Konsequenzen aus der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) für das bundesdeutsche Recht

Mit der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) durch die Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1998 hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu weitreichenden Partizipationsrechten im Umweltschutz verpflichtet. Da eine ganze Reihe von Gesetzen seit 1990 Beteiligungsrechte abgebaut haben, fragen wir die Bundesregierung:

1. Welche zeitlichen Vorstellungen hat die Bundesregierung, die Aarhus-Konvention zu ratifizieren, und welche Schritte unternimmt sie zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention in innerstaatliches Recht?

Vor der Ratifizierung muß das nationale Recht an die Erfordernisse der Konvention angepaßt werden. Hierzu muß zunächst die Europäische Gemeinschaft, die die Konvention ebenfalls gezeichnet hat, ihre entsprechenden Richtlinien an die Vorgaben der Konvention anpassen. Die Bundesregierung wird deshalb die erforderlichen Änderungen des deutschen Rechts grundsätzlich erst in Angriff nehmen, nachdem die erforderlichen Anpassungen auf Ebene des EU-Rechts erfolgt sind. Zu welchem Zeitpunkt diese Änderungen erfolgt sein werden, kann die Bundesregierung derzeit nicht einschätzen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Umsetzung der Aarhus-Konvention mit dem Reformvorhaben der Schaffung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches zu koppeln?

Solange aufgrund der auf EU-Ebene erforderlichen Rechtsänderungen der im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention bestehende Umsetzungsbedarf für das deutsche Recht nicht im einzelnen feststeht, kann auch der Standort entsprechender Umsetzungsmaßnahmen noch nicht genannt werden. Zu den in Betracht kommenden Verortungsmöglichkeiten gehört auch das Umweltgesetzbuch.

3. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Verbandsklage im Naturschutzrecht auf Bundesebene eingeführt werden muß?
4. Wenn ja, welche Auffassung besteht seitens der Bundesregierung hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Regelungstiefe von Verbandsklagerechten?

In der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ist vorgesehen, daß Umweltverbände auch auf Bundesebene ein Verbandsklagerecht erhalten sollen. Dementsprechend prüft die Bundesregierung derzeit, wie eine entsprechende gesetzliche Regelung inhaltlich ausgestaltet werden und in welchem Regelungszusammenhang sie erfolgen soll.

5. Sieht die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Aarhus-Konvention auch einen Bedarf, die im Zuge der „Beschleunigungsgesetze“ (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, Planungsvereinfachungsgesetz, 6. Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) verkürzten Beteiligungs- und Klagerechte der Öffentlichkeit zurückzunehmen?

Das deutsche Recht entspricht bereits den Anforderungen an Beteiligungsrechten, wie sie in Artikel 6 der Aarhus-Konvention enthalten sind. Ein Erfordernis, die mit den genannten Beschleunigungsgesetzen vorgenommenen Änderungen von Beteiligungs- und Klagerechten der Öffentlichkeit zurückzunehmen, ist aufgrund der Vorgaben der Aarhus-Konvention deshalb nicht gegeben.

6. Was will die Bundesregierung unternehmen, um für eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse der Aarhus-Konvention zu sorgen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in einer Presseerklärung darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung am 21. Dezember 1998 die Aarhus-Konvention gezeichnet hat. Diese Presseerklärung enthielt auch eine Zusammenfassung des Inhalts der Konvention. Informationen über Inhalt und Zeichnung der Konvention durch Deutschland sind außerdem über die Internet-Website des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Öffentlichkeit zugänglich. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Öffentlichkeit auch künftig über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention unterrichten.